

BGer 6B 1205/2020 vom 11. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1205_2020

FR: TF 6B 1205/2020 du 11 décembre 2020

IT: TF 6B 1205/2020 del 11 dicembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Sursee nahm mit Verfügung vom 13. August 2020 eine Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Gemeinden Büron und Triengen bzw. gegen Unbekannt wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand. Das Kantonsgericht Luzern trat auf die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde mit Verfügung vom 1. Oktober 2020 mangels einer hinreichenden Begründung nicht ein. Der Beschwerdeführer gelangt gegen diese Verfügung mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3 S. 380). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1 S. 106; 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. ; 139 I 306 E. 1.2 S. 308 f.). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO genüge und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eintrat. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO an die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Der Beschwerdeführer wirft der Gemeinde Büron gemäss dem angefochtenen Entscheid vor, ihn am 30. Juni 2016 zu Unrecht aufgefordert zu haben, Fr. 30'577.75 zwecks Begleichung ausstehender Steuerschulden und bevorschusster Alimentenzahlungen zu bezahlen. Der Beschwerdeführer beschuldigt zudem mehrere Behörden, ihm zu Unrecht keinen Kontoauszug seiner Unterhaltszahlungen an seine Ex-Ehefrau und seine Tochter ausgehändigt zu haben (vgl. Beschwerde). Weshalb diese Sachverhalte unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts fallen könnten, geht aus seiner Beschwerde indes nicht hervor. Daraus ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Vorinstanz geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Offenbleiben kann damit, ob der Beschwerdeführer zur vorliegenden Beschwerde

überhaupt legitimiert ist, wozu er sich zu Unrecht ebenfalls nicht äussert (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.